

Neufassung der Satzung für den Eigenbetrieb Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), sowie § 1 und § 3 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) Vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächs.EigBVO) Vom 30. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 10), zuletzt geändert am 13. November 2001 (SächsGVBl. 2002, S. 174) gemäß Beschluss des Kreistages vom 18.12.2008 folgende Satzungsneufassung:

§ 1

Rechtsnatur und Name

- (1) Das Deutsch-Sorbische Volkstheater Bautzen wird gemäß § 1 Nr. 2 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes als Eigenbetrieb nach den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt. Rechtsträger und Eigentümer ist der Landkreis Bautzen.
- (2) Der Name der als Eigenbetrieb geführten Einrichtung ist

Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen (DSVTh) Nemsko-Serbske Ludowe Dziwadlo Budysin

§ 2

Gegenstand des Betriebes, Gemeinnützigkeit

- (1) Gegenstand des Betriebes ist die Bewahrung und Förderung deutscher, sorbischer und bikultureller Theatertradition für die Bevölkerung im Kulturkreis der zweisprachigen Lausitz.
- (2) Aufgabe ist die laufende Betreuung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Einrichtung zum Zwecke der Produktion von Theateraufführungen in den Sparten Schauspiel (deutsch/sorbisch), Puppentheater (deutsch/sorbisch) und Musiktheater durch Bespielung des Musiktheaters des Kulturraums Oberlausitz/Niederschlesien gemäß getroffener vertraglicher Regelung. Prägendes Merkmal ist die Bespielung von Abstecherorten im zweisprachigen Gebiet der Lausitz.
- (3) Zur Sicherung und Gewährleistung von künstlerischem Nachwuchs im sorbischen Sprechtheater wird eigens dafür ein Sorbisches Schauspielstudio betrieben.
- (4) Das DSVTh ist ein Zweckbetrieb im Sinne vom § 68 Nr.7 der Abgabenordnung (AO) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO, d.h., es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Im Rahmen der Gemeinnützigkeit wird der Betrieb weitgehend nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Mittel des Betriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks hat der Landkreis das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Organe des Betriebes

Organe des Betriebes sind:

1. Der Kreistag
2. Der Betriebsausschuss
3. Die Betriebsleitung

§ 4 Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des DSVTh, die ihm durch Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz und die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über
 - Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
 - Änderung der Betriebsform,
 - Änderung der künstlerischen Struktur des Betriebes,
 - Wahl der Betriebsleiter; Bestellung eines ersten Betriebsleiters (Intendant),
 - Feststellung und Änderungen des Wirtschaftsplanes,
 - Festsetzung der Benutzerentgelte (Eintrittspreise/-ermäßigungen),
 - Feststellung des Jahresabschlusses, Deckung eines Jahresverlustes und die Verwendung eines Jahresgewinnes,
 - Entlastung der Betriebsleitung,
 - Gewährung von Darlehen, außer Kassenkredite, im Verhältnis zwischen dem Landkreis und dem Eigenbetrieb.
- (2) Der Kreistag entscheidet weiterhin über alle Angelegenheiten des Betriebes, welche die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses nach § 5 Abs. 3 überschreiten. Er kann Entscheidungen des Betriebsausschusses gemäß § 5 Abs. 3 in Einzelfällen wieder an sich ziehen.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung des Landkreises Bautzen gebildete Kultur- und Bildungsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Betriebes.
- (2) Der Betriebsausschuss berät im Voraus alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag zuständig ist, insbesondere über
 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall mehr als 25.000 € bis 250.000 € beträgt,
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtbaukosten von mehr als 500.000 € bis 1.000.000 € im Einzelfall, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplanes oder des Erfolgsplanes handelt;
 3. den Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes je Einzelfall von mehr als 100.000 € bis 250.000 €,
 4. den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 50.000 € bis 250.000 € je Einzelfall, ausgenommen die Zuschauertribüne für das jährliche Sommertheater (Obliegenheit der Betriebsleitung, § 8, Abs. 3 Ziff. 4)
 5. den Tausch und Veräußerung von beweglichen Sachen bei einem Wert von mehr als 25.000 € bis 250.000 € im Einzelfall,
 6. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 20 v.H. al-

ler im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen (und nicht unabweisbar sind), und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben mehr als 75.000 € bis 350.000 € betragen und keine Auswirkungen auf den Haushalt des Trägers haben.

7. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

§ 6 Landrat

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Landrat kann von der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Auskunft verlangen und ihr Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes im Rahmen dieser Satzung und der geltenden Gesetze sicherzustellen.
- (3) Dem Landrat werden gemäß § 10 Abs. 2 SächsEigBG die Aufgaben zur Entscheidung übertragen, welche die Entscheidungsbefugnis der Betriebsleitung gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung übersteigen, aber auch die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses entsprechend § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung nicht überschreiten.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung des DSVTh führt die Bezeichnung „Theaterleitung“. Sie besteht aus einem Ersten Betriebsleiter mit der Amtsbezeichnung „Intendant“ und einem weiteren Betriebsleiter mit der Amtsbezeichnung „Verwaltungsdirektor“.
- (2) Der Landrat schlägt im Benehmen mit dem Betriebsausschuss dem Kreistag geeignete Kandidaten zur Wahl der Theaterleitung vor. Zur Empfehlung eines Kandidaten für die Stelle des Intendanten kann der Landrat ein ihm beratendes unabhängiges Fachgremium (Findungskommission) berufen.
- (3) Der Landrat schlägt den Kandidaten für die Stelle des Verwaltungsdirektors im Einvernehmen mit dem Intendanten vor.
- (4) Zur Wahrung der Belange des sorbischen Theaters einschließlich Sicherung seiner Perspektive wird ein „Beauftragter des Intendanten für sorbisches Theater“ aus dem Kreis der Bediensteten des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters berufen. Die Berufung erfolgt widerruflich durch den Intendanten nach Anhörung des Kultur- und Bildungsausschusses. Die Aufgaben und Befugnisse des „Beauftragten des Intendanten für sorbisches Theater“ sind im Geschäftsverteilungsplan des Betriebes zu regeln.
- (5) Innerhalb der Betriebsleitung hat der Intendant die künstlerische Leitung und repräsentiert das DSVTh nach außen. Die wirtschaftliche, technische und administrative Leitung hat er gemeinsam mit dem Verwaltungsdirektor. Das Nähere regelt der Landrat mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung. Der Erste Betriebsleiter ist vorher zu hören.

§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet das DSVTh selbstständig und in eigener Verantwortung, insbesondere die Personalangelegenheiten, die Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Führung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten einschließlich der Verfügungsberechtigung über das bewegliche Anlagevermögen, soweit nicht der Kreistag, der Betriebsausschuss oder der Landrat zuständig ist.
- (2) Zur Bewirtschaftung gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten

Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind (Bewirtschaftung von personellen und sachlichen Ressourcen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen, Mietung und Vermietung von Räumen und Gebäuden) sowie die Erhaltung und Mehrung des Vermögens im Rahmen des Vermögensplanes.

- (3) Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über
1. die Ausführung von Bauvorhaben, Freigabe von Bauunterlagen und Anerkennung der Schlussrechnung bei Gesamtkosten bis zu 250.000 €,
 2. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bis zu 250.000 €,
 3. den Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes je Einzelfall von bis zu 50.000 €,
 4. den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert bis zu 35.000 € je Einzelfall.
Die vorgenannte Wertgrenze gilt nicht für den Einzelfall "jährliche Anmietung der Zuschauertribüne für das Sommertheater". Hierzu wird der Betriebsleitung eine Befugnis bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 70.000 EUR eingeräumt.
 5. den Tausch und Veräußerung von beweglichen Sachen bei einem Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall,
 6. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes bis zu 25.000 € im Einzelfall,
 7. die Annahme von Spenden, Vermächtnissen, Geldbußen und sonstigen Zuwendungen sowie über deren Verwendung in unbegrenzter Höhe und erstellt Zuwendungsbestätigungen gemäß den rechtlichen Forderungen,
 8. die Anlage der Bestände auf den Bankkonten des Eigenbetriebes als Dispositionsgelder.
 9. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.
- (4) Die Betriebsleiter sind bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zu Angelegenheiten der Gesamtführung verpflichtet, zu Angelegenheiten ihres Geschäftsfeldes berechtigt, den zuständigen Dienstvorgesetzten und/oder den Betriebsausschuss zu informieren. Hieraus dürfen ihnen keine Nachteile erwachsen.
- (5) Der 1. Betriebsleiter und/oder der 2. Betriebsleiter nehmen an den Beratungen des Betriebsausschusses und des Kreistages über Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit beratender Stimme teil.
- (6) Sofern die Einheitlichkeit der Verwaltung oder die Bedeutung des Einzelfalls nicht die Führung gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten durch den Rechtsträger gebietet, überträgt der Landrat der Betriebsleitung die Befugnis zur Führung gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten des Bühnenrechts durch Erteilung einer Vollmacht im Einzelfall.

§ 9

Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Die Betriebsleitung hat dem Leiter der Finanzverwaltung des Landkreises alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.
- (3) Die Betriebsleitung ist verpflichtet einen Quartalsbericht zu erstellen und diesen dem Beteiligungscontrolling des Landkreises innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ablauf des Quartals zu übergeben.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Leiter der Finanzverwaltung den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Stimmt die Finanzverwaltung des Landkreises dem Entwurf nicht zu, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern. Verbleiben durch die Betriebsleitung wesentliche Einwände gegenüber dieser geänderten Fassung, so sind die Einwände

dem Betriebsausschuss darzulegen.

- (5) Die Betriebsleitung hat den Landrat und den Betriebsausschuss im Rahmen der theaterspezifischen Berichts- und Informationszyklen über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu informieren.

§ 10 Betriebsführung und Prüfung

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises.
- (2) Unbeschadet der Eigentums- und Rechtsverhältnisse des DSVTh zum Landkreis Bautzen erfolgt seine Betriebsführung auf der Finanzierungsbasis des Sächsischen Kulturraumgesetzes, erweitert um eine spezifische Förderung aus Mitteln der Stiftung für das Sorbische Volk. Insofern wird kein Stammkapital festgesetzt.
- (3) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung erfolgt gemäß § 17 Abs. 2 SächsEigBG i.V.m. § 64 SächsLKrO im Rahmen der Abschlussprüfung durch die zuständigen Prüfungseinrichtungen des Rechtsträgers und/oder der Zuwendungsgeber, sofern mit der Prüfung nicht ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer beauftragt wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Deutsch – Sorbische Volkstheater Bautzen vom 20.11.1995, zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 21.09.2001 außer Kraft.

Bautzen, den 19.12.2008

Dienstsiegel

Michael Harig
Landrat